





**LEGENDE**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES: 
  
 BAUGRENZE: 
  
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE: 
  
 ABGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN: 
  
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG: 
  
 REINE WOHNGEBIETE: 
  
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE: 
  
 GEWERBEGEBIETE: 
  
 SONSTIGE GEBIETE: 
  
 LADENGEBIETE: 
  
 ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND: z.B. IV, z.B. I

GRUNDFLÄCHENZAHL: z.B. GRZ 04

GESCHOSSFLÄCHENZAHL: z.B. GFZ 05

TRAUFGEHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE: z.B. TRH 100 m

**OFFENE BAUWEISE**: 0

**GESCHLOSSENE BAUWEISE**: g

**REIHENHÄUSER**: RH

**FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE**: 
  
**FLÄCHEN FÜR GARAGEN**: 
  
**FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF**: 
  
**STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**: 
  
**ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN**: 
  
**GRÜNFLÄCHEN**: 
  
**PARKANLAGE (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)**: 
  
**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET**: 
  
**VORHANDENE BAUTEN**:

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**
  
 DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN: 
  
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET: 
  
 VORHANDENE BAUTEN:

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Dezember 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Bei den Wohngebäuden zwischen Lospending und Norddänweg sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
3. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2119) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser, im Gewerbegebiet und im Ladengebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benutzte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Bauplatzverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-a). Unberührt bleiben die Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemstedt, Mallingstedt, Volkendorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k) und die Bestimmungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei der im Plan rot umrandeten Anlage.



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESHAUSETSES VOM 23. JUNI 1969 (BGBL. S. 341)

RAHLSTEDT 9 BLATT II

BEZIRK WANDSBEEK ORTSTEIL 526

**Gesetz****über den Bebauungsplan Alsterdorf 8**

Vom 1. Dezember 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 8 für den Geltungsbereich Carl-Cohn-Straße — Alsterdorfer Damm — Rathe-  
naustraße — Hindenburgstraße — Bahnanlagen (Bezirk Ham-  
burg-Nord, Ortsteil 407) wird festgestellt.

(2) Daß maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim  
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-  
gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen  
Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche  
Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können  
sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-  
stehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speise-

wirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,  
im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebs-  
wohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6  
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grund-  
stücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom  
26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)  
zulässig.

2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erd-  
gleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren  
Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe  
und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt wer-  
den.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der  
Hamburgischen Electricitätswerke AG., unterirdische  
Kabel zu verlegen und zu unterhalten.
4. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom  
4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verord-  
nungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1969.

Der Senat

**Gesetz****über den Bebauungsplan Rahlstedt 9**

Vom 1. Dezember 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 9 für das Plangebiet  
Spitzbergenweg — Nordlandweg — Hellmesbergerweg —  
Meiendorfer Straße — Südgrenzen der Flurstücke 2731 und  
2730 der Gemarkung Meiendorf — Wildschwanbrook (Be-  
zirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Daß maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim  
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-  
gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen  
Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche  
Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können  
sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-  
stehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und  
Doppelhäuser zulässig. Bei den Wohngebäuden zwischen  
Lapplandring und Nordlandweg sollen die Dächer  
höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze un-  
zulässig.
3. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirt-  
schaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zu-  
lässig.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen-  
flächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach  
der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17.  
Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohnge-  
biet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser, im  
Gewerbegebiet und im Ladengebiet, und zwar in erster  
Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen  
sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als  
Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige  
Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung  
und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die  
nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen  
unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Garten-  
anlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmun-  
gen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche  
Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom  
26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die  
Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt  
Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten  
hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben  
die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den  
Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt,  
Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19.  
Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgi-  
schen Landesrechts 791-k) und Beschränkungen nach den  
§§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezem-  
ber 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen  
Landesrechts 224-a) bei der im Plan rot umrandeten  
Anlage.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1969.

Der Senat